



## **Richtlinien**

### **über Ehrungen durch die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald**

#### **§ 1**

#### **Ehrenbürgerrecht**

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Königsfeld besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- 2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- 3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt.
- 4) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Eine entsprechende Entscheidung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

#### **§ 2**

#### **Bürgermedaille**

- 1) Ehrenamtlich für die Gemeinde Königsfeld Tätigen sowie Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann in Anerkennung ihrer Verdienste die Bürgermedaille verliehen werden.
- 2) Mit der Bürgermedaille wird eine Urkunde verliehen.
- 3) Über Anträge auf Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat. Anträge können nur der Bürgermeister und einzelne Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte stellen.

### **§ 3 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren**

- 1) Altersjubilare erhalten ab dem 75. Geburtstag ein Glückwunschsreiben der Gemeinde. Zusätzlich wird zum 80. und 85. Geburtstag ein Geschenk im Wert von ca. 10,00 €, zum 90., 95. und 100. Geburtstag und nach jedem weiteren Lebensjahr ein Geschenk im Wert von 15,00 € bis 25,00 € überreicht.
- 2) Ehejubilaren werden zur Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk im Wert von 20,00 € bis 40,00 € überreicht.

### **§ 4 Vereinsjubiläen**

Vereine erhalten von der Gemeinde bei

25-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von	75,00 €,
50-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von	200,00 €,
75-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von	300,00 €,
100-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von	400,00 €.

### **§ 5 Kurgastehrungen**

Kurgäste erhalten bei

10-maligem Aufenthalt ein Geschenk im Wert von	5,00 €,
15-maligem Aufenthalt ein Geschenk im Wert von	10,00 € ,
20-maligem Aufenthalt ein Geschenk im Wert von	12,50 €,
25-maligem Aufenthalt ein Geschenk im Wert von	15,00 €,
30./35./40. usw. Aufenthalt ein Geschenk im Wert von	10,00 € – 20,00 €.

### **§ 6 Ehrung von Blutspendern**

Neben der Ehrung durch das Deutsche Rote Kreuz überreicht der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter für 10, 15, 25 und 40-maliges Blutspenden eine kleine Ehrengabe.

### **§ 7 Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

Neben der Ehrung durch das Innenministerium überreicht der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter einem aktiven Angehörigen der Feuerwehr nach 25- und 40-jähriger Dienstzeit eine Urkunde und eine Ehrengabe.

## **§ 8 Ehrung bei Todesfällen**

- 1) Aktive Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Bedienstete ehrt die Gemeinde bei Todesfällen mit einem Kranz.
- 2) Ausgeschiedene Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Bedienstete ehrt die Gemeinde im Todesfall mit einem Kranz, wenn der Verstorbene mindestens 10 Jahre Mandatsträger oder Mitarbeiter der Gemeinde war.
- 3) In den unter 1) und 2) aufgeführten Fällen wird im Amtsblatt der Gemeinde ein Nachruf veröffentlicht.

## **§ 9 Zuständigkeit**

Für die Ehrungen nach § 3 – 8 ist der Bürgermeister zuständig. Er kann diese Zuständigkeit auf Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung übertragen und in begründeten Ausnahmefällen auch von diesen Richtlinien abweichen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit.

Königsfeld im Schwarzwald, 18. Juni 2003

Fritz Link  
Bürgermeister